

Satzung Werbegemeinschaft Stoppenberg

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Stoppenberg“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Vertretung der geschäftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die gemeinsame Werbung, sowie Förderung des Stadtteils Essen-Stoppenberg.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Er verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche und juristische Person sowie jede kaufmännische Firma und jede sonstige Organisationseinheit sein, die eigene Rechte und Pflichten haben kann.

Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Tod,
 - Ausschluss,
 - nach vollständiger Abwicklung des Vereins selbst
 - bei juristischen Personen mit deren Auflösung und den übrigen vorstehend genannten Mitgliedern mit deren Löschung
2. Ein Anspruch auf das Vermögen oder Sachwerte des Vereins hat das ausscheidende Mitglied nicht.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. es gegen die Satzung des Vereins gröblich verstößt, oder
 - b. sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbar ist, oder
 - c. es Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsvorstandes nicht befolgt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

3. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen anzugeben, auf denen der Ausschluss beruht.
4. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch Einschreibebrief mitzuteilen.
5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Zustellung des ausschließenden Beschlusses gegen diesen Beschluss beim Vorstandsvorsitzenden Beschwerde einlegen, was aufschiebende Wirkung hat.

In der nächsten, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Beschwerde vorzulegen und darüber zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Verein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Satzung die Leistung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einreichen. Der Antrag muss mindestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich zugegangen sein.
3. Das Mitglied kann weiterhin bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 11 Absatz 2 mitwirken.
4. Niederschriften bzw. Protokoll über die Mitgliederversammlung können vom Mitglied innerhalb der Versammlung eingesehen werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
- b. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beträge und Umlagen zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer und dem Kassierer.
2. Dem erweiterten Vorstand können bis zu fünf weitere Personen als Beisitzer angehören, wenn und soweit sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Amtsperiode beträgt sowohl für die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB als auch des erweiterten Vorstandes 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird durch eines der in Ziff. 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung, Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.
2. Über die grundsätzliche Ausrichtung der Aktivitäten des Vereins und über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Dasselbe gilt für eventuelle Umlagen zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins, die nicht aus den laufenden Beitragseinnahmen bestritten werden können. Umlagen, die die Höhe eines Jahresbeitrages überschreiten, bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung.

3. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand unmittelbar beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen. Sie können jedoch vor Beschlussfassung gehört werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei zu geringer Zahl der Anwesenden wird am selben Tage 30 Minuten später eine weitere Versammlung durchgeführt, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung erfolgt mit der Einladung zur eigentlichen Versammlung. Auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der Anwesenden ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Turnusmäßige Sitzung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Auf Antrag von 25% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. In jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über das Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin per E-Mail an Mitglieder, die eine entsprechende Adresse angegeben haben, ansonsten schriftlich. In der Einladung müssen die Tagesordnungspunkte angegeben sein, über die abgestimmt werden sollen.

§ 13 Versammlungsleitung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 14 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Dies gilt auch in nachfolgenden Fällen:
 - a. Satzungsänderung,
 - b. Erhebung einer Umlage, die die Höhe des Geldbetrages nicht überschreitet, § 10 Ziff.2)
 - c. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. Auflösung des Vereins.

§ 15 Abstimmung und Wahlen

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
2. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim durch Stimmzettel erfolgen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. ein Kandidat als nicht gewählt.
4. Der Gewählte hat unverzüglich der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 16 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift hat spätestens innerhalb von 2 Wochen seit der jeweiligen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Ort und Tag der Versammlung,
 - b. Name und Versammlungsleiter,
 - c. Feststellung der frist- und formgerechten Einladung,
 - d. Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - e. Art und Ergebnis von Abstimmungen,
 - f. Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung.

Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage zur Niederschrift beizufügen.

Bei Beschlüssen ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.

2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen chronologisch geordnet aufzubewahren. Jedem Mitglied ist während der Mitgliederversammlung die Einsichtnahme gestattet.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Vor der ersten im Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlung hat er die Vereinskasse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Dem Kassenprüfer ist dabei Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 18 Beiträge

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sollte kein neuer Beschluss gefasst werden, so gilt der Beitragsbetrag des Vorjahres.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird 14 Tage nach Beitragsrechnungsstellung in einem Betrag fällig.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens, welches einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 21 Schlussklausel

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.03.2017 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen soll erfolgen.

Essen, den 20. März 2017